

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 23/1937 (1937)

Artikel: Kanton Obwalden
Autor: Bähler, E. L.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-37906>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

c) 3. *Sekundarschulklasse*: Ernährungslehre: Erklärung der Ernährungsvorgänge. Belehrung über zweckmäßige Ernährung. Pflichten und Eigenschaften einer Hausfrau. Wo es die Verhältnisse gestatten, wäre es erwünscht, wenn mit der zweiten und dritten Klasse Sekundarschule zirka 20—25 Kochlektionen (praktisch) gehalten würden.

Wo in den oberen Klassen der hauswirtschaftliche Unterricht nicht eingeführt ist oder nicht erteilt werden kann, soll in der Arbeitsschule etwas Haushaltungskunde getrieben werden.

*

Für die weibliche Jugend des nachschulpflichtigen Alters können die Gemeinden nach Maßgabe der bundesgesetzlichen Bestimmungen vom Juni 1928 die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule obligatorisch erklären. Zum Besuche können alle Mädchen vom 14. bis 18. Altersjahr verpflichtet werden, sofern sie nicht eine Sekundar- oder eine Gewerbeschule besuchen. Der Unterricht und die Abgabe der Lehrmittel sind gratis. Die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen unterstehen der kantonalen Arbeitsschulinspektion. Einige Gemeinden haben die 7. Mädchenprimar-klasse zur obligatorischen Haushaltungsschule umgestaltet.

Kanton Schwyz.

Der hauswirtschaftliche Unterricht auf der Volksschulstufe ist freiwillig und besteht in verschiedenen Gemeinden; ebenso gibt es einige hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen.

Kanton Obwalden.

Kein hauswirtschaftlicher Unterricht auf der obligatorischen Schulstufe, dagegen hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen mit freiwilligem Besuch in allen Gemeinden. Halbjahreskurse. Bescheidenes Schulgeld. Kostentragung durch die Gemeinden mit Beiträgen von Bund, Kanton und Vereinen.

Kanton Nidwalden.

Wie Obwalden. Die hauswirtschaftlichen Schulen (Haushaltungsschulen genannt) für die nachschulpflichtigen Mädchen sind von den Gemeinden selbst auf eigene Initiative eingeführt und unterhalten. Die Inspektorin wird vom Kanton besoldet; die Subventionierung wird von der Erziehungsdirektion überwacht und vermittelt. Aus den Haushaltungsschulen haben sich auch einige Kochschulen entwickelt. Beide Schultypen erfreuen sich großer Beliebtheit und werden vom Volk gerne unterstützt. Gemäß Be-